stadtwerke mosbach

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Mosbach GmbH

für die Versorgung von Privat- und Gewerbekunden mit Erdgas und Biogas

Stand 01. August 2021

1. Vertragspartner

Die Stadtwerke Mosbach GmbH – nachstehend SWM genannt – in ihrer Rolle als Gaslieferant ist Vertragspartner des Kunden. Sie organisiert insbesondere die Leistungen der SWM für die Kunden.

2. Vertragsbeginn, Laufzeit, Umzug

(1) Der Vertrag beginnt mit der Bestätigung und Mitteilung des Lieferbeginns durch die SWM. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag des Lieferbeginns, sofern dieser auf einen Monatsersten fällt. Falls der Lieferbeginn nicht auf einen Ersten des Monats fällt, beginnt die Laufzeit mit dem Ersten des Folgemonats.

(2) Die Vertragslaufzeit beträgt bei allen Verträgen 12 Monate.

(3) Nach Ablauf der fest vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens 6 Wochen vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

(4) Bei einem Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Gasversorgungsvertrag jederzeit mit 2-wöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen, frühestens jedoch für den Auszugstermin. Eine Übertragung dieses Gasversorgungsvertrages auf die neue Abnahmestelle ist nicht möglich.

3. Vertragsgegenstand

(1) Die SWM stellt das Erdgas an der ersten Absperreinrichtung zur Verfügung.

(2) Das von der SWM gelieferte Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWM zulässig. Diese wird die SWM erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

4. Preise und Preisanpassung

(1) Der Vertrag enthält einen verbrauchsabhängigen Grund- und Arbeitspreis (Verbrauchspreis).

(2) Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Personal, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung etc.

Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten für die Beschaffung, Vertrieb, Arbeitspreis der Netznutzungsentgelte etc. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis gesetzliche Abgaben und Umlagen. Hierunter fallen beispielsweise die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus der Regel- und Ausgleichsenergieumlage nach § 29 Satz 2 GasNZV und das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelt) jeweils in der aktuell geltenden Höhe. Ebenfalls enthalten sind die Kosten für die Emissionszertifikate („CO_2-Preis“) nach dem BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%), sowie beim Arbeitspreis die Energiesteuer (Erdgassteuer). Die SWM wird die Preise, auf welche sie Einfluss hat, während der Erstlaufzeit nicht erhöhen.

(3) Die SWM nimmt nach Ablauf der Erstlaufzeit mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die SWM berechtigt, und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die SWM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise nach Absatz *(3)* werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die SWM den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(5) Abweichend von vorstehenden Absätzen *(3)* und *(4)* werden Änderungen von Steuern, Abgaben und/oder Nutzungsentgelten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(6) Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, so gelten auch diese mit ihrer Entstehung als Steuern und Abgaben im Sinne des Absatz *(2),* die nach Maßgabe des Absatz *(5)* an den Kunden weiterbelastet werden können.

(7) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der SWM sowie die in Absatz *(2)* genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.swm-online.de zu finden.

5. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

(1) Die Verbrauchsmenge des Erdgases wird thermisch abgerechnet, d.h. die abgenommene Gasmenge in m³ wird auf Grundlage des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung" des DVGW, mit einem vom Netzbetreiber errechneten Faktor, der aus dem Produkt aus Zustandszahl und Brennwert besteht, in kWh umgerechnet. Bei unterjähriger Abrechnung, wie z.B. Umzug, wird der angefallene Verbrauch auf ein ganzes Kalenderjahr aufgrund einer Gewichtungstabelle hochgerechnet und mit der jeweiligen Verbrauchsstufe abgerechnet.

(2) Der Erdgasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden i.d.R. monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben, die von der SWM auf der Grundlage der Verbrauchsdaten, der Personenzahl und allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden.

(3) Die monatlichen Abschlagszahlungen werden zu den von der SWM angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeitstermine für das Folgejahr werden jeweils in der Jahresrechnung angegeben.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

(5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den SWM (Wertstellung) maßgeblich.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung oder Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

(7) Gegen Ansprüche der SWM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Die SWM ist berechtigt, Vorauszahlung oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für einen Monat. Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen.

(2) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich die SWM aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf wird die SWM den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen.

(3) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

7. Einstellung der Lieferung und Kündigung

(1) Bei wesentlichen Vertragsverletzungen ist die SWM berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Ankündigung einzustellen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

(2) Die SWM hat die Lieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(3) Bei wiederholter Zuwiderhandlung nach Absatz *(1)* ist die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde.

(4) Die Durchführung von Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung erfolgt durch den Netzbetreiber in Absprache mit der SWM.

8. Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWM zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz *(1)* sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWM von der Leistungspflicht befreit (§6 Absatz 3 GasGVV). Für Schäden aufgrund von durch den Netzbetreiber oder Dritte verschuldete Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses haftet die SWM nicht. Die SWM wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) Die SWM haftet im Übrigen für sämtliche Schäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die SWM haftet ebenfalls für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen.

(3) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die SWM und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(4) Von den Regelungen in den Ab sätzen *(1)*, *(2)* und *(3)* bleibt die Haftung der SWM nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften unberührt.

10. Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten der SWM, des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder auf deren Verlangen vom Kunden selbst in etwa gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der SWM seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWM schriftlich mitzuteilen (Kundenselbstablesung).

(3) Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Kundenselbstablesung trotz Aufforderung nicht nach, kann die SWM auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung und des bisherigen Durchschnittsverbrauchs schät-

zen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

11. Messeinrichtungen

(1) Die SWM stellt die vom Kunden verbrauchte Erdgasmenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Für Messeinrichtungen hat der Kunde und Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

(3) Der Netzbetreiber wird dafür Sorge tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Erdgasmenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er ist verpflichtet, den Kunden anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers wird der Netzbetreiber Messeinrichtungen verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Kunde oder der Hauseigentümer hat die Kosten zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

12. Nachprüfung v. Messeinrichtungen

(1) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(2) Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ansprüche nach Absatz *(2)* sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

13. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, für Messungen und Ablesungen, sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die SWM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben von der SWM übernommen hat. Der Eintritt des Dritten in diesen Vertrag ist dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit 2-wöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

(2) Eine Übertragung dieses Gasversorgungsvertrags durch den Kunden auf einen Dritten ist nicht möglich.

15. Vertragsausfertigung

Mit der Unterzeichnung des Vertrags werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mosbach, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17. Was geschieht mit den persönlichen Daten des Kunden?

Die zur Durchführung des Gaslieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWM als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle, nach Maßgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, z.B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken, notwendig ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden nutzt die SWM darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen.

Letztgenannter Nutzung kann der Kunde jederzeit gegenüber der SWM ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist auf unserer Internetseite www.swm-online.de veröffentlicht. Wir senden dem Kunden diese gerne auf Wunsch zu.

18. Vertragsanpassungen

(1) Die SWM kann die Regelungen dieser AGB ändern, soweit dies erforderlich ist, um die AGB an neue Rechtsvorschriften, Rechtsprechung oder Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn die AGB andernfalls lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge zu Lasten der SWM verschieben würde und die Fortsetzung des Vertrags für sie nicht zumutbar wäre. Die SWM ist umgekehrt verpflichtet, die AGB zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgen würde und eine Fortsetzung für diesen unzumutbar wäre. Die Änderung nach diesem Absatz darf jedoch nicht wesentliche Vertragsinhalte (insbesondere die vereinbarten Leistungen, die Preisvereinbarung, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen) betreffen.

(2) Die SWM wird dem Kunden etwaige Anpassungen nach vorstehendem Absatz *(1)* mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWM die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWM den Kunden in der Mitteilung hinweisen.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten nicht für Preisänderungen, welche ausschließlich den Bestimmungen in Punkt 4 - Preise und Preisanpassung - unterliegen.

19. Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsverfahren, Energieeffizienz

(1) Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Gasliefervertrags mit der SWM oder die Qualität der Leistungen der SWM betreffen, können gerichtet werden an: Stadtwerke Mosbach GmbH, Am Henschelberg 6, 74821 Mosbach

(2) Sofern die SWM der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b EnWG berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (030) 27572400, Email: info@schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens

wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht des Kunden und der SWM, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gehemmt.

(3) Die Kontaktdaten des Verbraucherservice der zuständigen Regulierungsbehörde lauten:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice Elektrizität/Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr:
(030) 22480-500 oder (01805) 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Fax: (030) 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(4) Zur Information nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) zur effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

20. Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich, der und dessen Kontaktdaten dem Kunden erforderlichenfalls auf Nachfrage durch die SWM jederzeit bekannt gegeben werden.

21. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der SWM mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das dem Gaslieferungsvertrag beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

22. Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWM alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWM eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWM dasselbe Zahlungsmittel, welches bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt war, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Mosbach GmbH
Am Henschelberg 6
74821 Mosbach
Registergericht Mannheim
HRB 441545
USt.-ID-Nr.: DE 285799225
Geschäftsführer: Jürgen Jaksz
Geschäftsführer: Ralf Winkler

Wie kann ich den Kundenservice der Stadtwerke erreichen?

Stadtwerke Mosbach GmbH
Am Henschelberg 6
74821 Mosbach
Telefon: 06261/8905-400

E-Mail: lieferant@swm-online.de

Internet: swm-online.de